



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 653.343β.-V/A/2/82 *Ge*

Gesetzesbeschluß des NÖ Land-
tages vom 27. Mai 1982, mit
dem das NÖ Gemeinde- Investi-
tionsfondsgesetz 1975 geändert
wird

Zu GZ 110-1982
von 27. Mai 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

STANEK

Klappe 2325 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Juli beschlos-
sen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterrei-
chischen Landtages vom 27. Mai 1982, mit dem das Niederöster-
reichische Gemeinde- Investitionsfondsgesetz 1975 geändert
wird die für einen Einspruch gem. Art.98 B-VG offenstehende
Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen aus-
gegangen:

Gemäß § 4 Z.1 des Gesetzesbeschlusses dürfen bei der Zufüh-
rung von Landesmitteln an den Gemeinde- Investitionsfonds
die für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden
und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmitteln
in dem von der Landesregierung zu beschließenden Ausmaß,
höchstens jedoch bis zum Ausmaß von 30 v.H., der jährlich
zur Vergabe gelangenden Bedarfszuweisungen in Anspruch genom-
men werden.

Der Finanzausgleichsgesetzgeber hat aufgrund der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung des § 3 Abs.1 F-VG 1948 in § 10 Abs.1 FAG 1979 bestimmt, daß 13,5 v.H. der rechnermäßig auf die Gemeinden ohne Wien entfallenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als Bedarfszuweisungen den Ländern mit der gesetzlichen Auflage zu überweisen sind, diese zweckgebundenen Landesmittel den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Bedarfszuweisung zugänglich zu machen. Diese Mittel müssen also unmittelbar den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließen und eben nicht einem Fonds, der seinerseits die Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Vergabe von Darlehen unterstützt. Die im vorliegenden Gesetzesbeschluß geschaffene Möglichkeit, von den für Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände vorbehaltenen Mitteln bis zu 30 v.H. zugunsten des NÖ Gemeindeinvestitionsfonds - einer von den Gemeinden und Gemeindeverbänden verschiedenen Rechtsperson - abzuzweigen und somit zweckentfremdet zu verwenden, steht mit dem § 10 Abs.1 des FAG 1979 im Widerspruch. Sie greift zugleich in das dem Bund nach § 3 Abs.1 F-VG 1948 zustehende Recht zur Regelung des Finanzausgleiches ein.

7. Juli 1982

Für den Bundeskanzler:

HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag

9 JUL 1982

Stz G-110/1

Bearb.:

Beilagen

Stempel


